



Einverständniserklärung

Ich, Herr _____ geboren am _____

erkläre mich damit einverstanden, meinen Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zur Verfügung zu stellen. Ich bin darüber informiert, dass ich meine Entscheidung, als Samenspender im Kinderwunschzentrum Goldenes Kreuz Privatklinik tätig zu sein, jederzeit widerrufen kann. Meine Proben werden in diesem Fall umgehend vernichtet.

Ich bin darüber informiert, dass ich meine Samenspende stets nur dem Kinderwunschzentrum Goldenes Kreuz, Lazarettgasse 16, A - 1090 Wien zur Verfügung stellen darf.

Die Angaben und Fragen zu meiner Person habe ich mit bestem Gewissen beantwortet und nichts verschwiegen, was zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Empfängerin und des gewünschten Kindes führen könnte.

In Österreich ist die Verwendung von Samen eines Dritten zur Fortpflanzung im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) geregelt. Folgende Auszüge aus dem FMedG sind für Sie als Spender relevant:

Art.1 § 11. Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen dritter Personen darf nur in einer zugelassenen Krankenanstalt (§ 5 Abs. 2) vorgenommen werden. Samen dürfen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur einer solchen Krankenanstalt zur Verfügung gestellt werden. Die Krankenanstalt hat sowohl die Personen, deren Samen verwendet werden sollen, als auch deren Samen vor deren Verwendung zu untersuchen.

Art.1 § 12. Die Untersuchung der dritten Personen und ihres Samens hat sicherzustellen, dass der Samen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung fortpflanzungsfähig sind und durch deren Verwendung keine gesundheitlichen Gefahren für die Frau oder das gewünschte Kind entstehen können.

Art. 1 § 13. (1) Samen dritter Personen dürfen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur verwendet werden, wenn diese Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer solchen Verwendung und der Erteilung von Auskünften nach § 20 der Krankenanstalt gegenüber schriftlich zugestimmt haben.

(2) Die Personen, deren Samen verwendet werden sollen, können die Zustimmung nur höchstpersönlich erteilen und müssen hierfür einsichts- und urteilsfähig sein. Die Zustimmung kann jederzeit der Krankenanstalt gegenüber mit der Wirkung widerrufen werden, dass jede weitere Verwendung unzulässig ist. Der Widerruf bedarf keiner bestimmten Form und ist ungeachtet des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wirksam; die Krankenanstalt hat ihn schriftlich festzuhalten und auf Verlangen darüber eine Bestätigung auszustellen.

Art.1 § 14. (1) Für Zwecke der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen dritte Personen ihren Samen stets nur derselben Krankenanstalt zur Verfügung stellen. Darauf hat sie die Krankenanstalt besonders hinzuweisen.

(2) Samen dritter Personen dürfen für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen in höchstens drei Ehen, eingetragenen Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften verwendet werden.

Art 1. § 15. (1) Die Krankenanstalt hat über dritte Personen, die Samen zur Verfügung stellen, folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Namen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnort;
2. Namen ihrer Eltern;
3. Zeitpunkt der Überlassung des Samens und
4. die Ergebnisse der nach § 12 durchgeführten Untersuchungen.

(2) Die Krankenanstalt hat ferner darüber Aufzeichnungen zu führen, für welche Ehen, eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften der Samen verwendet worden ist.

Art.1 § 16. (1) Die Überlassung von Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf nicht Gegenstand eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts sein. Die Vereinbarung oder die Annahme einer Aufwandsentschädigung gilt als entgeltliches Rechtsgeschäft, wenn und soweit die Aufwandsentschädigung über die nachgewiesenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung bei der Überlassung von Samen getätigt wurden, hinausgeht.

Art.1 § 20. (1) Die Aufzeichnungen über dritte Personen, die Samen zur Verfügung gestellt haben, sowie deren genetische Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Dem mit dem Samen einer dritten Person gezeugten Kind ist auf dessen Verlangen nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 15 Abs. 1 zu gewähren und daraus Auskunft zu erteilen. Zum Wohl des Kindes ist in medizinisch begründeten Ausnahmefällen der Person, die mit der gesetzlichen Vertretung für die Pflege und Erziehung betraut ist, Einsicht und Auskunft zu erteilen.

Art.2 § 148 (4) Ein Dritter, dessen Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet wird, kann nicht als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden.

Der genaue Gesetzestext ist nachzulesen unter:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00142/fname_381816.pdf

Die Aufbereitung und Lagerung von Samenzellen wird in Österreich und der EU durch das Gewebesicherheitsgesetz (GSG BGBl. I Nr. 49/2008) sowie die Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung (GEEVO) geregelt.

Die Serum- oder Plasmaproben der Spender müssen negativ auf HIV 1 und 2, HCV, HBV und Syphilis reagieren; die Urinproben von Spermaspendern müssen darüber hinaus beim Test auf Chlamydien mittels Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (NAT) negativ reagieren. Die Serum- oder Plasmaproben sind zum Zeitpunkt jeder Spende zu entnehmen.

Können das Gewebe und die Zellen langfristig gelagert werden, ist bei allogenen, lebenden Spendern nach 180 Tagen eine erneute Probenabnahme und ein Wiederholungstest durchzuführen. Dieser entfällt bei zusätzlicher Testung mittels Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (NAT) auf HIV, HBV und HCV.

Die Kosten für diese Laboruntersuchungen werden durch das Kinderwunschzentrum getragen.

Die oben angeführten Textpassagen vom Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) sowie dem Gewebesicherheitsgesetz (GSG) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum & Unterschrift